

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	28 (1957)
Heft:	7
Rubrik:	[Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

**Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen**

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich (Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeiter, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Emil Deutsch, Marchwartstrasse 71, Zürich 38
Telefon (051) 45 46 96

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24
Telefon (051) 34 45 48 oder Tägerwilen TG, Telefon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle Kreuzstrasse, Telefon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

28. Jahrgang - Erscheint monatlich
Nr. 7 Juli 1957 - Laufende Nr. 305

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telefon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

INHALT: Festgefahren? Eine Diskussion über Aufenthaltsdauer und Besuchsrecht / Verdienen Frauen den gleichen Lohn? / Im Land herum / Zum Rücktritt von Direktor Fritz Gerber / Eine Frühlingsfahrt auf den Chaumont / Die rechtliche Stellung des Strafgefangenen / Tagebuchnotizen / Die berufliche und soziale Stellung des Erziehers / Helfen statt strafen / Von der falschen Einschätzung der Geisteskranken.

Umschlagbild: Das 1. August-Feuer brennt — Foto M. A. Wyss

Festgefahren?

Eine Diskussion über Aufenthaltsdauer und Besuchsrecht

Zwei Begegnungen aus der letzten Zeit veranlassen uns, heute ein Problem zur Diskussion zu stellen. Es wird unserer gemeinsamen Sache und Aufgabe nützlich und fördernd sein, wenn möglichst viele Leser uns kurz ihre Ansicht und Erfahrungen mitteilen. Wir erwarten keine langen Aufsätze, sondern eine Anzahl kurz gefasster Meinungsäusserungen.

Die berufstätige Mutter dreier Kinder sah sich gezwungen, ihre beiden jüngeren Töchter für die Dauer eines Jahres einem Erziehungsheim anzutrauen. Schon früher hatte sich die eine Tochter während eines Jahres in einem Kinderheim aufgehalten. Gerne hätten wir damals gesehen, wenn das Kind noch länger dort verblieben wäre. Dazu konnte die Mutter, als Inhaberin der elterlichen Gewalt, nicht gezwungen werden; zudem war mit dem einjährigen Aufenthalt immerhin einiges erreicht worden, das wir anerkennen mussten.

Nun aber hatten sich die Verhältnisse erneut zugespitzt, so sehr, dass die Mutter von sich aus uns aufsuchte und bat, zwei ihrer Töchter für die Dauer eines Jahres in einem Erziehungsheim mit Familiencharakter unterzubrin-

gen. Während einigen Wochen wurde nun «verhandelt». Die Mutter der Kinder erklärte un nachgiebig, ihre Zustimmung nur für einen einjährigen Heimaufenthalt zu geben. Wir aber versuchten ihr klar zu machen, dass zwei Jahre das Minimum seien, wenn wirklich erzieherisch etwas erreicht werden solle. Auch wiesen wir darauf hin, dass verschiedene best anerkannte Heime die Aufnahme von der Verpflichtung für einen Mindestaufenthalt von zwei Jahren abhängig machen. Wir können hier nicht ausführen, was alles in verschiedenen Aussprachen zwischen der Mutter der Kinder, dem Arzt als Hausfreund, der Fürsorgerin und uns sich abgespielt hat. Wie eine Löwin für ihre Jungen, so hat sich die Mutter für ihre Kinder gewehrt und mit massiven Vorwürfen an die Adresse der Behörden, Fürsorgeämter, Fürsorginstanzen und selbstverständlich Vormundschaftsorgane wahrlich nicht gespart: «Woher nimmt man die Freiheit, meine Kinder gleich zu behandeln wie jene, die in Tat und Wahrheit schwererziehbar sind und versorgt werden müssen? Wie unmenschlich ist auch eine Besuchsordnung, nach welcher Eltern und Kinder